

TE Vwgh Erkenntnis 2011/2/16 2008/08/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2011

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

40/01 Verwaltungsverfahren;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

ABGB §90;

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §36 Abs2;

AIVG 1977 §36a Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

NotstandshilfeV §2 Abs2;

NotstandshilfeV §6;

1. ABGB § 90 heute
 2. ABGB § 90 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2009
 3. ABGB § 90 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1999
 4. ABGB § 90 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1975
-
1. AVG § 45 heute
 2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
-
1. AVG § 58 heute
 2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
-
1. AVG § 60 heute
 2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der A S in F, vertreten durch Dr. Reinhard Tögl, Rechtsanwälte GesmbH in 8010 Graz, Schmiedgasse 31,

gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark vom 18. Dezember 2007, Zl. LGS600/SfA/0566/2007- Dr.Si/S, betreffend Rückforderung von Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice G vom 21. November 2007 wurde gegenüber der Beschwerdeführerin der Bezug der Notstandshilfe für den Zeitraum vom 10. Oktober 2005 bis 9. Jänner 2006 gemäß § 24 Abs. 2 AIVG widerrufen und die Beschwerdeführerin gemäß § 25 Abs. 1 AIVG zur Rückzahlung eines Betrags von EUR 1.933,26 verpflichtet. Die Behörde begründete ihre Entscheidung damit, dass die Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum die Notstandshilfe zu Unrecht bezogen habe, da aufgrund des Einkommensteuerbescheids ihres Ehegatten für 2005 festgestellt worden sei, dass Notlage nicht vorgelegen sei. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice G vom 21. November 2007 wurde gegenüber der Beschwerdeführerin der Bezug der Notstandshilfe für den Zeitraum vom 10. Oktober 2005 bis 9. Jänner 2006 gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG widerrufen und die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 25, Absatz eins, AIVG zur Rückzahlung eines Betrags von EUR 1.933,26 verpflichtet. Die Behörde begründete ihre Entscheidung damit, dass die Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum die Notstandshilfe zu Unrecht bezogen habe, da aufgrund des Einkommensteuerbescheids ihres Ehegatten für 2005 festgestellt worden sei, dass Notlage nicht vorgelegen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin Berufung und führte darin aus, dass sie seit 12. Dezember 2005 getrennt von ihrem Ehegatten lebe. Aus der Einnahmen-Ausgabenrechnung ihres Ehegatten für das Jahr 2005 sei zudem ersichtlich, dass ein im Jahr 2003 erhaltener Betriebsveräußerungsgewinn aus steuertechnischen Gründen auf die Jahre 2003 bis 2005 zu je einem Drittel aufgeteilt worden sei. Das aliquote Drittel für 2005 sei daher vom Gesamteinkommen laut Einkommensteuerbescheid 2005 abzuziehen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung nicht statt und führte begründend aus, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Antragstellung auf Notstandshilfe angegeben habe, mit ihrem Ehegatten nicht im gleichen Haushalt zu leben, aber eine aufrechte Ehe zu führen. Eine "gesonderte Meldung am 12. 12. 2005" (gemeint wohl: eine Meldung der von der Beschwerdeführerin in ihrer Berufung behaupteten Trennung an diesem Tag) sei nicht erfolgt, sodass dies auch nicht im Nachhinein berücksichtigt werden könne. Die Behörde sei verpflichtet, das gesamte im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Einkommen für die Berechnung heranzuziehen. Da die Anrechnung immer für den Folgemonat wirksam werde, sei das Einkommen des Jahres 2005 auch für die Berechnung des Anspruchs im Jänner 2006 zu berücksichtigen gewesen. Auf Grund der Anrechnung ergebe sich für den betreffenden Zeitraum kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Notstandshilfe, sondern der - näher aufgeschlüsselte - Rückforderungsanspruch in der Höhe von EUR 1.933,26.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 33 Abs. 2 AIVG in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 77/2004 ist Voraussetzung für die Gewährung der Notstandshilfe unter anderem, dass sich der Arbeitslose in einer Notlage im Sinn des § 33 Abs. 3 AIVG befindet. 1. Gemäß Paragraph 33, Absatz 2, AIVG in der hier anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2004, ist Voraussetzung für die Gewährung der Notstandshilfe unter anderem, dass sich der Arbeitslose in einer Notlage im Sinn des Paragraph 33, Absatz 3, AIVG befindet.

Nach § 2 Abs. 1 der Notstandshilfeverordnung (NH-VO), BGBl. Nr. 352/1973, in der hier zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung BGBl. Nr. 388/1989, liegt Notlage vor, wenn das Einkommen (§ 36a AIVG) des Arbeitslosen

und das seines Ehepartners (Lebensgefährten bzw. seiner Lebensgefährtin) zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen nicht ausreicht. Nach Paragraph 2, Absatz eins, der Notstandshilfeverordnung (NH-VO), Bundesgesetzblatt Nr. 352 aus 1973,, in der hier zeitraumbezogen anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 388 aus 1989,, liegt Notlage vor, wenn das Einkommen (Paragraph 36 a, AIVG) des Arbeitslosen und das seines Ehepartners (Lebensgefährten bzw. seiner Lebensgefährtin) zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen nicht ausreicht.

Bei der Beurteilung der Notlage sind gemäß § 2 Abs. 2 NH-VO die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin) zu berücksichtigen. Durch eine vorübergehende Abwesenheit (Kur-, Krankenhausaufenthalt, Arbeitsverrichtung an einem anderen Ort uä.) wird der gemeinsame Haushalt nicht aufgelöst. Gleiches gilt, wenn der (die) Arbeitslose die Hausgemeinschaft mit dem Ehepartner (Lebensgefährte bzw. der Lebensgefährtin) nur deshalb aufgegeben hat oder ihr ferngeblieben ist, um der Anrechnung des Einkommens zu entgehen. Bei der Beurteilung der Notlage sind gemäß Paragraph 2, Absatz 2, NH-VO die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtin) zu berücksichtigen. Durch eine vorübergehende Abwesenheit (Kur-, Krankenhausaufenthalt, Arbeitsverrichtung an einem anderen Ort uä.) wird der gemeinsame Haushalt nicht aufgelöst. Gleiches gilt, wenn der (die) Arbeitslose die Hausgemeinschaft mit dem Ehepartner (Lebensgefährte bzw. der Lebensgefährtin) nur deshalb aufgegeben hat oder ihr ferngeblieben ist, um der Anrechnung des Einkommens zu entgehen.

§ 36a Abs. 2 AIVG idF BGBl. I Nr. 47/2001 lautet: Paragraph 36 a, Absatz 2, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 47 aus 2001, lautet:

1. "(2) Absatz 2, Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich den Hinzurechnungen gemäß Abs. 3 und dem Pauschalierungsausgleich gemäß Abs. 4. Einkommensteile, die mit dem festen Satz des § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu versteuern sind, bleiben außer Betracht. Die Winterfeiertagsvergütung gemäß § 13j Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt außer Betracht. Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung sowie aus einer Unfallversorgung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen." Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß Paragraph 2, Absatz 2, des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich den Hinzurechnungen gemäß Absatz 3 und dem Pauschalierungsausgleich gemäß Absatz 4, Einkommensteile, die mit dem festen Satz des Paragraph 67, des Einkommensteuergesetzes 1988 zu versteuern sind, bleiben außer Betracht. Die Winterfeiertagsvergütung gemäß Paragraph 13 j, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 414 aus 1972,, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt außer Betracht. Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung sowie aus einer Unfallversorgung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen."

Gemäß § 24 Abs. 2 AIVG ist die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes zu widerrufen oder dessen Bemessung rückwirkend zu berichtigen, wenn es sich als gesetzlich nicht begründet herausstellt. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG ist die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes zu widerrufen oder dessen Bemessung rückwirkend zu berichtigen, wenn es sich als gesetzlich nicht begründet herausstellt.

Gemäß § 25 Abs. 1 AIVG ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Der Empfänger einer Leistung nach dem AIVG ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich ohne dessen Verschulden auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, dass die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührte; in diesem Fall darf jedoch der Rückforderungsbetrag das erzielte Einkommen nicht übersteigen. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, AIVG ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung zum Ersatz des unberechtigt

Empfängenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Der Empfänger einer Leistung nach dem AIVG ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich ohne dessen Verschulden auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, dass die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührte; in diesem Fall darf jedoch der Rückforderungsbetrag das erzielte Einkommen nicht übersteigen.

Die §§ 24 und 25 AIVG sind gemäß § 38 AIVG auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Die Paragraphen 24 und 25 AIVG sind gemäß Paragraph 38, AIVG auf die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden.

2. Die Beschwerde macht zunächst geltend, dass lediglich dem Ehepartner im Leistungszeitraum tatsächlich zugeflossene Einkünfte für die Notstandshilfe zu berücksichtigen seien. So wie Ansprüche auf Geldleistungen, die nicht zugeflossen seien, nicht angerechnet werden dürften, könnten aus steuerlichen Gründen verteilte Beträge, die tatsächlich nicht zufließen und daher die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beeinflussen würden, keine Auswirkung haben. Der gegenständliche Betrag sei dem von der Beschwerdeführerin getrennt lebenden Gatten im Jahr 2003 zugeflossen, aus steuerlichen Gründen habe er diesen auf die Jahre 2003 bis 2005 aufgeteilt. Somit seien ihm aber im Zeitraum von Oktober 2005 bis Jänner 2006 diese Beträge nicht zugeflossen. § 36 AIVG zufolge sei die Notlage aber nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bestimmen und nicht allein nach steuerlichen Vorschriften. Umfasst seien grundsätzlich nur Einkommen, welche die Leistungsfähigkeit erhöhten. Darunter könne das Einkommen aus dem Jahr 2003 nicht verstanden werden, weil es weder wirtschaftliches Einkommen noch Vermögen darstelle. Die belangte Behörde hätte aufgrund der Vorlage des Einkommensteuerbescheids sowie aufgrund des Berufungsvorbringens ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren über die Art der versteuerten Beträge einleiten müssen. Da dies nicht geschehen sei, sei eine Klärung des Sachverhalts verhindert worden, denn die Behörde hätte mit weiteren Beweiserhebungen erkannt, dass der im Jahr 2005 versteuerte Gewinn tatsächlich schon im Jahr 2003 dem Ehegatten der Beschwerdeführerin zugekommen war.

2. Die Beschwerde macht zunächst geltend, dass lediglich dem Ehepartner im Leistungszeitraum tatsächlich zugeflossene Einkünfte für die Notstandshilfe zu berücksichtigen seien. So wie Ansprüche auf Geldleistungen, die nicht zugeflossen seien, nicht angerechnet werden dürften, könnten aus steuerlichen Gründen verteilte Beträge, die tatsächlich nicht zufließen und daher die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beeinflussen würden, keine Auswirkung haben. Der gegenständliche Betrag sei dem von der Beschwerdeführerin getrennt lebenden Gatten im Jahr 2003 zugeflossen, aus steuerlichen Gründen habe er diesen auf die Jahre 2003 bis 2005 aufgeteilt. Somit seien ihm aber im Zeitraum von Oktober 2005 bis Jänner 2006 diese Beträge nicht zugeflossen. Paragraph 36, AIVG zufolge sei die Notlage aber nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bestimmen und nicht allein nach steuerlichen Vorschriften. Umfasst seien grundsätzlich nur Einkommen, welche die Leistungsfähigkeit erhöhten. Darunter könne das Einkommen aus dem Jahr 2003 nicht verstanden werden, weil es weder wirtschaftliches Einkommen noch Vermögen darstelle. Die belangte Behörde hätte aufgrund der Vorlage des Einkommensteuerbescheids sowie aufgrund des Berufungsvorbringens ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren über die Art der versteuerten Beträge einleiten müssen. Da dies nicht geschehen sei, sei eine Klärung des Sachverhalts verhindert worden, denn die Behörde hätte mit weiteren Beweiserhebungen erkannt, dass der im Jahr 2005 versteuerte Gewinn tatsächlich schon im Jahr 2003 dem Ehegatten der Beschwerdeführerin zugekommen war.

3. Damit kann die Beschwerdeführerin keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufzeigen. Dem Vorbringen, wonach nur tatsächlich zugeflossene Einkünfte zu berücksichtigen seien und in Folge dessen die belangte Behörde Erhebungen zur Art der versteuerten Beträge hätte machen müssen, ist zu entgegnen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Widerruf und die Rückforderung eines Notstandshilfebezuges und der Ermittlung des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (§ 36 Abs. 2 AIVG) an den Spruch des Einkommensteuerbescheides gebunden ist, wobei diese Regelung der Erleichterung des praktischen Vollzuges des AIVG in Bezug auf die dort geregelten Geldleistungen dient (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 30. April 2002, ZI. 2002/08/0014). In Anbetracht der Bindung an den Spruch der Einkommensteuerbescheide kann auch ein reiner Buchgewinn als Einkommen zur Anrechnung herangezogen werden. Das Ergebnis der Veranlagung zur Einkommensteuer kann als Gradmesser dafür dienen, dass die Notstandshilfe beziehende Arbeitslose über eine höhere Wirtschaftskraft verfügt als eine Person ohne anzurechnendes Einkommen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2009, ZI. 2006/08/0033 mwN). Vor diesem Hintergrund begegnet auch der Umstand, dass der im Einkommensteuerbescheid des Ehemannes der Beschwerdeführerin enthaltene Veräußerungsgewinn, der ihm bereits

in einem früheren Jahr zugeflossen ist, aber aufgrund der einkommensteuerrechtlichen Rechtslage auf drei Jahre verteilt werden konnte, keinen Bedenken im Hinblick auf die Sachlichkeit der Regelung des § 36a Abs. 2 AIVG (vgl. zu Sanierungsgewinnen, bei denen es im Veranlagungsjahr auch nicht zu einem tatsächlichen Zufluss von Mitteln kommt, das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 30. April 2002). 3. Damit kann die Beschwerdeführerin keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufzeigen. Dem Vorbringen, wonach nur tatsächlich zugeflossene Einkünfte zu berücksichtigen seien und in Folge dessen die belangte Behörde Erhebungen zur Art der versteuerten Beträge hätte machen müssen, ist zu entgegnen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Widerruf und die Rückforderung eines Notstandshilfebezuges und der Ermittlung des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Paragraph 36, Absatz 2, AIVG) an den Spruch des Einkommensteuerbescheides gebunden ist, wobei diese Regelung der Erleichterung des praktischen Vollzuges des AIVG in Bezug auf die dort geregelten Geldleistungen dient vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 30. April 2002, Zl. 2002/08/0014). In Anbetracht der Bindung an den Spruch der Einkommensteuerbescheide kann auch ein reiner Buchgewinn als Einkommen zur Anrechnung herangezogen werden. Das Ergebnis der Veranlagung zur Einkommensteuer kann als Gradmesser dafür dienen, dass die Notstandshilfe beziehende Arbeitslose über eine höhere Wirtschaftskraft verfügt als eine Person ohne anzurechnendes Einkommen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2009, Zl. 2006/08/0033 mwN). Vor diesem Hintergrund begegnet auch der Umstand, dass der im Einkommensteuerbescheid des Ehemannes der Beschwerdeführerin enthaltene Veräußerungsgewinn, der ihm bereits in einem früheren Jahr zugeflossen ist, aber aufgrund der einkommensteuerrechtlichen Rechtslage auf drei Jahre verteilt werden konnte, keinen Bedenken im Hinblick auf die Sachlichkeit der Regelung des Paragraph 36 a, Absatz 2, AIVG vergleiche , zu Sanierungsgewinnen, bei denen es im Veranlagungsjahr auch nicht zu einem tatsächlichen Zufluss von Mitteln kommt, das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 30. April 2002).

Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie bei der Anrechnung des Partnereinkommens vom Ergebnis des Einkommensteuerbescheides des Ehegatten für das Jahr 2005, ohne Abzug für einen darin enthaltenen verteilten Veräußerungsgewinn, ausgegangen ist.

4. Die Beschwerdeführerin bringt weiters vor, dass sich aufgrund des klaren Wortlauts des § 36 Abs. 2 AIVG ergebe, dass das Einkommen eines getrennt lebenden Ehegatten bei der Berechnung des Notstandshilfeanspruchs nicht zu berücksichtigen sei. Die belangte Behörde habe im angefochtenen Bescheid selbst ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin schon in ihrem Antrag auf Notstandshilfe angegeben habe, mit ihrem Gatten nicht im gleichen Haushalt zu leben. Da dieser Umstand von der belangten Behörde nicht berücksichtigt worden sei, habe sie den in Beschwerde gezogenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. 4. Die Beschwerdeführerin bringt weiters vor, dass sich aufgrund des klaren Wortlauts des Paragraph 36, Absatz 2, AIVG ergebe, dass das Einkommen eines getrennt lebenden Ehegatten bei der Berechnung des Notstandshilfeanspruchs nicht zu berücksichtigen sei. Die belangte Behörde habe im angefochtenen Bescheid selbst ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin schon in ihrem Antrag auf Notstandshilfe angegeben habe, mit ihrem Gatten nicht im gleichen Haushalt zu leben. Da dieser Umstand von der belangten Behörde nicht berücksichtigt worden sei, habe sie den in Beschwerde gezogenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

5. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde im Ergebnis zum Erfolg. Eine Anrechnung des Einkommens des Ehegatten der Arbeitslosen setzt voraus, dass die Arbeitslose im relevanten Zeitraum mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt oder ein solcher gemeinsamer Haushalt zwar nicht besteht, die Arbeitslose aber die Hausgemeinschaft mit ihrem Ehepartner nur deshalb aufgegeben hat oder ihm ferngeblieben ist, um der Anrechnung ihres Einkommens auf die ihr gebührende Notstandshilfe zu entgehen (vgl. zB die hg. Erkenntnisse vom 13. August 2003, Zl. 2003/08/0061 und vom 14. September 2005, Zl. 2004/08/0260). 5. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde im Ergebnis zum Erfolg. Eine Anrechnung des Einkommens des Ehegatten der Arbeitslosen setzt voraus, dass die Arbeitslose im relevanten Zeitraum mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt oder ein solcher gemeinsamer Haushalt zwar nicht besteht, die Arbeitslose aber die Hausgemeinschaft mit ihrem Ehepartner nur deshalb aufgegeben hat oder ihm ferngeblieben ist, um der Anrechnung ihres Einkommens auf die ihr gebührende Notstandshilfe zu entgehen vergleiche , zB die hg. Erkenntnisse vom 13. August 2003, Zl. 2003/08/0061 und vom 14. September 2005, Zl. 2004/08/0260).

Der im Gesetz angeordneten Berücksichtigung des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners liegt offenbar die Annahme zu Grunde, dass dieser wegen der Lebens- (Wohn-) Gemeinschaft auch zum gemeinsamen Wirtschaften zumindest zum Teil beiträgt. Gemäß § 90 ABGB sind die Ehegatten einander zur umfassenden ehelichen

Lebensgemeinschaft sowie (unter anderem) auch zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet. Von diesem (typischen) Bild einer aufrechten Ehe darf die Behörde auch im Verwaltungsverfahren nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz grundsätzlich ausgehen, solange nicht die Parteien eine davon abweichende Lebensführung behaupten und die erforderlichen Beweismittel benennen oder beibringen. Anders würde nämlich bei Fragen aus dem persönlichen Lebensbereich, wie jener nach der gemeinsamen oder getrennten Haushaltsführung von Gatten, die Behörde gar nicht in der Lage sein, von sich aus eine zweckentsprechende Ermittlungstätigkeit zu entfalten. Die Behörde ist daher berechtigt, vom Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes dann auszugehen, wenn sie die gegenteiligen Behauptungen der Partei unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse für unglaublich erachtet und die von der Behörde dazu in der Begründung des Bescheids angestellten Überlegungen einer Schlüssigkeitsprüfung standhalten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. September 2007, ZI. 2006/08/0318, mwN). Der im Gesetz angeordneten Berücksichtigung des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners liegt offenbar die Annahme zu Grunde, dass dieser wegen der Lebens- (Wohn-) Gemeinschaft auch zum gemeinsamen Wirtschaften zumindest zum Teil beiträgt. Gemäß Paragraph 90, ABGB sind die Ehegatten einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft sowie (unter anderem) auch zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet. Von diesem (typischen) Bild einer aufrechten Ehe darf die Behörde auch im Verwaltungsverfahren nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz grundsätzlich ausgehen, solange nicht die Parteien eine davon abweichende Lebensführung behaupten und die erforderlichen Beweismittel benennen oder beibringen. Anders würde nämlich bei Fragen aus dem persönlichen Lebensbereich, wie jener nach der gemeinsamen oder getrennten Haushaltsführung von Gatten, die Behörde gar nicht in der Lage sein, von sich aus eine zweckentsprechende Ermittlungstätigkeit zu entfalten. Die Behörde ist daher berechtigt, vom Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes dann auszugehen, wenn sie die gegenteiligen Behauptungen der Partei unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse für unglaublich erachtet und die von der Behörde dazu in der Begründung des Bescheids angestellten Überlegungen einer Schlüssigkeitsprüfung standhalten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. September 2007, ZI. 2006/08/0318, mwN).

6. Im Beschwerdefall gab die Beschwerdeführerin schon in ihrem Antrag auf Notstandshilfe vom 10. Oktober 2005 an, sie lebe mit ihrem Ehemann nicht in einem Haushalt, führe aber eine aufrechte Ehe; zugleich gab sie auch die von ihrer Anschrift abweichende Wohnadresse ihres Ehemannes an. In ihrer Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid brachte die Beschwerdeführerin vor, sie lebe seit dem 12. Dezember 2005 getrennt von ihrem Ehemann.

Die belangte Behörde traf zur Frage des gemeinsamen Haushalts keine Feststellungen, sondern ging auf das entsprechende Berufungsvorbringen nur mit der Anmerkung ein, dass eine Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin behaupteten Trennung "im Nachhinein" nicht möglich sei.

Die belangte Behörde übersieht damit, dass die Beschwerdeführerin bereits im Antrag auf Zuerkennung von Notstandshilfe das Vorliegen eines getrennten Haushalts angegeben hat, sodass - falls diese Angabe zutreffend ist - eine Anrechnung des Einkommens ihres Ehemannes nur dann zulässig wäre, wenn aus den in § 2 Abs. 2 NH-VO genannten Gründen (vorübergehende Abwesenheit wegen Kur-, Krankenhausaufenthalt, Arbeitsverrichtung an einem anderen Ort uä. bzw. Aufgabe der Hausgemeinschaft nur, um der Anrechnung des Einkommens zu entgehen) weiterhin von einem gemeinsamen Haushalt auszugehen wäre. Die belangte Behörde übersieht damit, dass die Beschwerdeführerin bereits im Antrag auf Zuerkennung von Notstandshilfe das Vorliegen eines getrennten Haushalts angegeben hat, sodass - falls diese Angabe zutreffend ist - eine Anrechnung des Einkommens ihres Ehemannes nur dann zulässig wäre, wenn aus den in Paragraph 2, Absatz 2, NH-VO genannten Gründen (vorübergehende Abwesenheit wegen Kur-, Krankenhausaufenthalt, Arbeitsverrichtung an einem anderen Ort uä. bzw. Aufgabe der Hausgemeinschaft nur, um der Anrechnung des Einkommens zu entgehen) weiterhin von einem gemeinsamen Haushalt auszugehen wäre.

Wie die Ausführungen in der Gegenschrift deutlich machen, beruhte das Unterlassen näherer Feststellungen zur Frage des gemeinsamen Haushalts nicht auf einem Versehen, sondern war Folge der unzutreffenden Rechtsansicht, dass auch bei getrenntem Haushalt, aber aufrechter Ehe, eine Anrechnung des Partnereinkommens nach den Bestimmungen des § 6 NH-VO zu erfolgen habe. Die belangte Behörde führt in der Gegenschrift dazu weiters aus, dass "mittlerweile in derartigen Fällen - aufrechte Ehe, aber getrennter Haushalt - die Möglichkeit eines fiktiven Unterhaltsanspruchs geprüft wird, jedoch nur bei neuen Fällen" (vgl. aber zur Anrechnung von Unterhaltsansprüchen als eigenes Einkommen des Arbeitslosen iSd § 5 Abs. 1 NH-VO zuletzt das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2010, ZI. 2008/08/0270). Wie die Ausführungen in der Gegenschrift deutlich machen, beruhte das Unterlassen näherer

Feststellungen zur Frage des gemeinsamen Haushalts nicht auf einem Versehen, sondern war Folge der unzutreffenden Rechtsansicht, dass auch bei getrenntem Haushalt, aber aufrechter Ehe, eine Anrechnung des Partnereinkommens nach den Bestimmungen des Paragraph 6, NH-VO zu erfolgen habe. Die belangte Behörde führt in der Gegenschrift dazu weiters aus, dass "mittlerweile in derartigen Fällen - aufrechte Ehe, aber getrennter Haushalt - die Möglichkeit eines fiktiven Unterhaltsanspruchs geprüft wird, jedoch nur bei neuen Fällen" vergleiche , aber zur Anrechnung von Unterhaltsansprüchen als eigenes Einkommen des Arbeitslosen iSd Paragraph 5, Absatz eins, NH-VO zuletzt das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2010, Zl. 2008/08/0270).

7. Da die belangte Behörde somit, ausgehend von einer unzutreffenden Rechtsansicht, die erforderlichen Feststellungen nicht getroffen hat, erweist sich der angefochtene Bescheid als inhaltlich rechtswidrig und war gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 7. Da die belangte Behörde somit, ausgehend von einer unzutreffenden Rechtsansicht, die erforderlichen Feststellungen nicht getroffen hat, erweist sich der angefochtene Bescheid als inhaltlich rechtswidrig und war gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 16. Februar 2011

Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008080022.X00

Im RIS seit

24.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at